



Übersicht über Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen (§ 152 SGB IX)

(Stand: 01.01.2019)

Beachte: Nachfolgende Übersicht ist nicht abschließend bzw. nicht vollständig!
Verbindliche Auskunft und Beratung erhalten Sie bei den angegebenen zuständigen Stellen.

bei GdB* bzw. Merkzeichen	Nachteilsausgleich	zuständige Stelle
---------------------------	--------------------	-------------------

(*GdB= Grad der Behinderung; MZ= Merkzeichen= Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen)

Beruf

ab GdB 50	Recht auf bevorzugte Einstellung und berufliche Fortbildung	Agentur für Arbeit
ab GdB 50	eine Arbeitswoche Zusatzurlaub	Arbeitgeber
ab GdB 50	Arbeitgeber benötigt eine Kündigungszustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX)	Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales BW - KVJS
auch bei Gleichstellung bei GdB 30 oder 40	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (soweit wesentliche Behinderung), technische und finanzielle Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes, z.B. zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, wenn der Behinderte wegen der Behinderung für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle auf PKW angewiesen ist.	Integrationsamt beim KVJS, Renten- und Unfallversicherungsträger

Sozialversicherung

ab GdB 50	Vorzeitige Altersrente ohne Abzüge für vor dem 01.01.1952 geborene schwerbehinderte Versicherte ab dem 63. Lebensjahr bzw. für ab dem 01.01.1964 geborene Versicherte ab dem 65. Lebensjahr . Für die zwischen 01.01.1952 und 31.12.1963 geborenen schwerbehinderten Versicherten gelten gestaffelte Altersgrenzen. Vorzeitige Altersrente mit Abzügen von 0,3 % je Jahr (max. -10,8%) ab dem 62. Lebensjahr . Gilt auch beim Ruhegehalt von Beamten.	Rentenversicherungsträger oder Gemeinsame Service-Stellen der LVA / BfA / Knappschaft
ab GdB 50	Freiwilliger Beitritt in gesetzliche Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung, soweit versicherungsrechtliche Voraussetzungen hierfür vorliegen	Krankenkasse, Versicherungsamt der Gemeinde
ab GdB 60	Zuzahlungserleichterungen bei chronisch Kranken	Krankenkasse
„aG“, „BI“, „H“ oder Pflegestufe 2	Fahrten zur ambulanten Behandlung Kostenübernahme bei medizinischer Notwendigkeit der Fahrt (Verordnung des behandelnden Arztes) und Genehmigung der Krankenkasse vor der Durchführung	Krankenkasse
„G“	Mehrbedarf bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	(Kreis-)Sozialamt

Wohnen

ab GdB 50 ab GdB 80 bei GdB 100	Bei der Berechnung des Wohngeldes wird ein Jahresfreibetrag berücksichtigt: 1.200 €, soweit pflegebedürftig* oder „H“ 1.500 €, soweit pflegebedürftig* oder „H“ *Pflegebedürftigkeit bei häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege (§ 14 SGBXI) 1.500 €	Gemeinde Kreisverwaltung Stadtverwaltung Amt für Wohnungswesen Wohngeldstelle
ab GdB 50 ab GdB 80 bei GdB 100	Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze für die Wohnraumförderung (§ 24 WoFG) und für den Wohnberechtigungsschein (Sozialwohnung) um 2.100 €, soweit pflegebedürftig* oder „H“ 4.500 €, soweit pflegebedürftig* oder „H“ *Pflegebedürftigkeit bei häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege (§ 14 SGBXI) 4.500 €	Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltung, Amt für Wohnungswesen
ab GdB 50	Widerspruchsmöglichkeit gegen Wohnungskündigung bei besonderer Härte	Vermieter Amtsgericht

Medien / Kommunikation

„RF“	Rundfunkbeitragsermäßigung auf mtl. 5,99 € (statt 17,98 €)	Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio
„BI“ und „TBI“ (Taubblinde)	Rundfunkbefreiung	

bei GdB bzw. Merkzeichen	Nachteilsausgleich	zuständige Stelle
--------------------------	--------------------	-------------------

Einkommen- und Lohnsteuer

GdB 30	pauschaler Steuerfreibetrag in Höhe von 310 €	Finanzamt
40	430 €	
	bei GdB 30 und 40 nur bei Rentenbezug oder Feststellung dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit	
50	570 €	
60	720 €	
70	890 €	
80	1.060 €	
90	1.230 €	
100	1.420 €	
	tatsächliche behinderungsbedingte Kosten als außergewöhnliche Belastungen nur soweit diese höher sind als die Pauschbeträge	
„BI“ oder „H“	pauschaler Steuerfreibetrag in Höhe von 3.700 € (auch ab Pflegestufe 3)	Finanzamt
GdB 70 oder „G“	erhöhte Aufwendungen für gefahrene km mit dem PKW zur Arbeitsstelle 0,30 € pro km bis zu maximal 15.000 km	
ab GdB 80 oder GdB 70 und „G“	Außergewöhnliche Belastungen für private Fahrten mit einem PKW bis zu 3.000 km x 0,30 € pro km = 900,00 €	
„aG“ oder „BI“ oder „H“	Außergewöhnliche Belastungen für private Fahrten mit einem PKW bis zu 15.000 km * 0,30 € pro km = 4.500,00 €	
ab GdB 50	pauschaler Steuerfreibetrag der Aufwendungen für eine Haushaltshilfe von jährlich 924,00 €	
„H“	Pflegeperson hat Anspruch auf Steuerfreibetrag von 924 €	
„BI“ oder „GI“ ggf. „H“	Befreiung von der Hundesteuer	Steueramt der Gemeinde

Auto Verkehr

	Benutzung ausgewiesener Sitzplätze im öffentlichen Verkehr	Beförderungsunternehmen
„G“ oder „GI“	Kfz – Steuerermäßigung (50%) oder Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Eigenanteil von 72,00 € jährlich oder 36,00 € halbjährlich oder Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr ohne Eigenanteil	Zollverwaltung Landratsamt Bestätigung der Agentur für Arbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld II oder des Sozialamtes über den Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
„aG“	Kfz – Steuerbefreiung 100 % und Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Regelung wie bei „G“ und „GI“	Zollverwaltung Landratsamt
„H“ oder „BI“	Kfz – Steuerbefreiung (100%) und Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr ohne Eigenanteil	Zollverwaltung Landratsamt
„aG“ oder „BI“	blauer EU-Parkausweis	Straßenverkehrsbehörde der Stadt / des Landratsamtes
„B“	unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr und ggf. auf innerdeutschen Linienflügen deutscher Fluggesellschaften	Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs, wie DB, Fluggesellschaften, Reisebüros
„aG“	Behindertenfahrdienste, Taxigutscheine (einkommensabhängig – kommunal unterschiedliche Regelungen)	Stadtverwaltung Landratsamt

ab GdB 50

ermäßigte Eintritts- oder Nutzungskarten	Anbieter/Veranstalter (freiwillig)
Ermäßigung für Kurtaxe	Kurverwaltung